LANDKREIS
FULDA

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 470), und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat der Kreistag des Landkreises Fulda am 26. Februar 2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich/Gegenstand der Gebührenpflicht

(1) Der Landkreis Fulda ist nach § 1 Landesaufnahmegesetz Hessen (im Folgenden „LAufnG" genannt) verpflichtet, die dort aufgeführten Ausländerinnen und Ausländer aufzunehmen und diese unterzubringen.

(2) Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen nach Abs. 1 stellt der Landkreis Fulda Gemeinschaftsunterkünfte/andere, dezentrale Unterkünfte als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 KAG bereit. Mit der Aufnahme dieser Personen in den vom Landkreis Fulda zur Verfügung gestellten Unterkünften wird ein zeitlich befristetes, öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet (§ 3 Abs. 3 LAufnG). Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAufnG).

(3) Für die Nutzung der Unterkünfte durch die in Absatz 1 genannten Personen erhebt der Landkreis Fulda als Träger der öffentlichen Einrichtung Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 3 LAufnG sowie nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2
Begründung/Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis wird mit der Aufnahme in einer Unterkunft begründet (§ 3 Abs. 3 LAufnG). Die Aufnahme erfolgt zu dem in der Zuweisungsentscheidung des Landkreises Fulda vorgesehenen Zeitpunkt.

(2) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt in der Regel einvernehmlich zum vereinbarten Zeitpunkt. § 5 LAufnG bleibt unberührt.

(3) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt das Nutzungsverhältnis nicht erlöschen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Begründung des Nutzungsverhältnisses (§ 2 Abs. 1). Sie endet mit dem Tag der Beendigung des Nutzungsverhältnisses (§ 2 Abs. 2). Wird das Nutzungsverhältnis während eines laufenden Kalendermonats begründet oder endet dieses innerhalb eines Kalendermonats, vermindert sich die Gebührenschuld anteilig, bezogen auf die Anzahl der Tage des jeweiligen Monats.

(2) Der Landkreis Fulda setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest.

(3) Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.

§ 4
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Sinne des § 1 LAufnG durch den Landkreis Fulda in einer Unterkunft im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses untergebracht ist. Er ist auch Gebührenschuldner für sonstige Bewohner in seiner familiären Lebensgemeinschaft (Eheleute, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft, Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II/XII sowie sonstige Familienangehörige).

§ 5
Gebührenmaßstab

Die Gebühr bemisst sich pro untergebrachter Person (zugewiesene Personen und sonstige Bewohner im Sinne des § 4) und Kalendermonat.

§ 6
Gebührensatz

Die Unterbringungsgebühren in einer Unterkunft im Landkreis Fulda betragen pro Person 366,00 Euro je vollen Kalendermonat.

§ 7
Gebührenermäßigung, -befreiung und –erhöhung

(1) Gebührenschuldner, die als Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Unterkunftskosten als Sachleistung erhalten, sind von der Entrichtung der Gebühr befreit, sofern ihr Einkommen und Vermögen/das Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft nach § 7 AsylblG niedriger/gleich hoch wie deren notwendiger Bedarf nach den Bestimmungen des AsylblG ist.

(2) Die Gebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen und Vermögen einer Person/einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 AsylbLG deren notwendigen Bedarf nach den Bestimmungen des AsylbLG übersteigt.

(3) Im Übrigen können die Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlas-

sen oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(4) Die Unterbringungsgebühren verdoppeln sich für die Zeit, für die eine Person, der nach § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthaltG ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 LAufnG), eine ihr angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt (§ 4 Abs. 4 LAufnG).

§ 8
Rückwirkende Gebührenerhebung

(1) Rückwirkend ab 1. Januar 2017 können Gebühren nach dieser Satzung festgesetzt werden unter Anrechnung bereits gezahlter Gebühren nach der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung vom 21.12.2009 (GVBl. I S. 769, ber. 2010 I S. 16), geändert durch Verordnung vom 21.11.2014 (GVBl. S. 301).

(2) Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen und untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 4 Abs. 3 Satz 4 LAufnG).

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft.

Fulda, den 15. März 2018

Der Kreisausschuss
des Landkreises Fulda

Woide
Landrat

Landkreis 1 Fulda

(Siegel)